

Satzung des Förderverein Bürgernetz Landshut e.V.

in der Fassung vom 22. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Organe des Vereins	3
§ 6 Vorstand	3
§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes	3
§ 8 Sitzung des Vorstandes	4
§ 9 Kassenführung	4
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 12 Ordnungen und Nutzungsbestimmungen	6
§ 13 Zustellungsfiktion von Ladungen und Willenserklärungen	6
§ 14 Auflösung	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Förderverein Bürgernetz Landshut e.V.“. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

¹Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung. ²Der Verein wird zu diesem Zweck

1. interessierte Bevölkerungskreise aus der Region Landshut durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an digitale Weitverkehrsnetze, insbesondere das Internet heranführen.
2. Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen.
3. den Mitgliedern für die betreute Umsetzung und Übung des Erlernten eine E-Mail-Adresse anlegen und Webspace für eine eigene Homepage zur Verfügung stellen. ³Der Verein schuldet hierfür keine bestimmte Dienstgüte.
4. mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ³Dozenten der zur Verwirklichung des Vereinszwecks abgehaltenen Fortbildungsveranstaltungen und Seminare können, auch wenn sie zugleich Vorstandsmitglieder sind, eine Tätigkeitsvergütung erhalten. ⁴Der Stundensatz für Dozenten soll sich an dem Stundensatz von Dozenten vergleichbarer Veranstaltungen der VHS-Landshut orientieren. ⁵Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit, die nicht die Vorstandsarbeit betrifft, eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung erhalten. ⁶Diese darf den Betrag, einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen.

§ 4 Mitglieder

(1) ¹Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie jede Personengesellschaft oder Familie werden. ²Familie im Sinne von [Satz 1](#) ist jede Gemeinschaft von

Ehepartnern oder Lebensgefährten, ggf. einschließlich deren kindergeldbezugsberechtigten Kinder.

(2) ¹Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. ²Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstandes.

(3) ¹Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. ²Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nach, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. ²Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ³Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere in der Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung. ⁴Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ⁵Im Falle von [Satz 3](#) kann auch ein Mitglied des Vorstandes über den Ausschluss entscheiden. ⁶Legt ein Mitglied gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss nicht binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung ein, so gilt die Ablehnung der Aufnahme oder der Ausschluss als wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. ²Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. ³Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. ²Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen

5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand

(2) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) ¹Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über €1.000, inklusive Umsatzsteuer, sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand per Vorstandsbeschluss zugestimmt hat. ²Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Beurteilung des Geschäftswerts der Jahresbetrag maßgeblich.

§ 8 Sitzung des Vorstands

(1) ¹Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vorher, einzuladen.

(2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ²Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(3) ¹Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(4) ¹Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren fassen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder für den jeweiligen Beschluss mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden erklären oder alle Vorstandsmitglieder sich mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären. ²Der diesbezügliche Schriftverkehr soll dem Protokoll hinzugefügt werden.

§ 9 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) ¹Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. ²Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Kasse ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
3. Festsetzung der Höhe des Stundensatzes für Dozenten aus § 3 Absatz 4 Satz 4
4. Festsetzung der Höhe der Tätigkeitsvergütung für einzelne Vorstandsmitglieder aus § 3 Absatz 4 Satz 6
5. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss

(2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. ²Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) ¹Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung der Frist von 10 Tagen durch ein Einladungsschreiben einberufen. ²Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. ²Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied, eine Personenmehrheit oder eine juristische Person – genau eine Stimme. ²Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen, wobei die Vertretungsmacht auf

Verlangen des Vorstandes schriftlich nachzuweisen ist. ³Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung maximal vier andere Mitglieder vertreten. ⁴Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Stimmen. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ³Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) ¹Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. ²Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Ordnungen und Nutzungsbestimmungen

(1) Der Verein gibt sich Ordnungen und Nutzungsbestimmungen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ²In dieser ist insbesondere die Zuständigkeit für Aufgaben zu bestimmen, die durch § 4 Abs. 2 S. 2 und § 4 Abs. 4 S. 5 einem einzelnen Mitglied des Vorstandes übertragen sind.

§ 13 Zustellungsfiktion von Ladungen und Willenserklärungen

¹ Ladungen und Willenserklärungen, für die in der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen keine strengere als die Textform vorgesehen ist, gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn diese von einem durch den Verein zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfach oder Serienmailaccount an das durch den Verein dem jeweiligen Mitglied zur Verfügung gestellte E-Mail-Postfach versandt wurde. ²Satz 1 gilt für Erklärungen der Mitglieder gegenüber dem Verein entsprechend.

§ 14 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.